

Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und FernsehenEingang 13.1.2020
Postaufgabe 10.1.2020**Einschreiben**Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen UBI
Christoffelgasse 5
3003 Bern

Generaldirektion | Generalsekretariat

RechtsdienstGiacomettistrasse 1
3000 Bern 31
Telefon +41 31 350 [REDACTED]

E-Mail rechts [REDACTED]

Direktwahl +41 31 [REDACTED]

Datum 10. Januar 2020

[REDACTED] Fernsehen SRF; Sendung «Reporter» vom 7. Juli 2019, «Der Klimaforscher» - DuplikSehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 10. Dezember 2019 und 7. Januar 2020, mit welchen Sie der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (Beschwerdegegnerin) die Replik und den Nachtrag des Beschwerdeführers in rubrizierter Angelegenheit zugestellt haben. Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Anträgen gemäss Beschwerdeantwort vom 22. November 2019 fest und nimmt im Rahmen der Duplik fristgerecht wie folgt Stellung:

I. Einleitende Bemerkungen

- (1) Die Replik enthält keine neuen, programmrechtlich relevanten Aspekte. Vielmehr wiederholt der Beschwerdeführer im Wesentlichen seine Argumente, die er bereits in der Beschwerde vorgebracht hat. Daher beschränkt sich die Beschwerdegegnerin in der vorliegenden Duplik auf ergänzende und präzisierende Bemerkungen, wo dies programmrechtlich relevant erscheint. Darüber hinaus verweist sie auf ihre Beschwerdeantwort vom 22. November 2019, in welcher sie sich zu den Vorwürfen des Beschwerdeführers bereits ausführlich geäussert hat.
- (2) Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das vom Beschwerdeführer erwähnte Gespräch zwischen Rainer Hoffmann und Katrin Winzenried vom Januar 2018 oder die angebliche Zusicherung von Marius Born vom Dezember 2013, weshalb die Beschwerdegegnerin zu diesen Aussagen keine Stellung nimmt.
- (3) Generell bestreitet die Beschwerdegegnerin die Ausführungen des Beschwerdeführers, soweit sie sich nicht mit der eigenen Darstellung decken.

II. Programmrechtliche Beurteilung

Zu den Aufgaben der Ombudsstelle und der Anwendung des Vielfaltsgebots

- (4) Der Beschwerdeführer hinterfragt in seiner Replik den Nutzen einer Ombudsstelle ohne Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse. Weiter unterstellt er der Beschwerdegegnerin erneut eine unausgewogene Berichterstattung zum Thema Klimawandel und fragt, wie das Verschweigen von Informationen beanstandet werden könne, wenn nur innerhalb von drei Monaten ausgestrahlte Sendungen beanstandet werden können.
- (5) Bei der Ombudsstelle handelt es sich um eine Schlichtungsstelle, welche die Aufgabe hat, im Rahmen eines informellen Verfahrens zwischen dem Beanstander und der Redaktion zu vermitteln. Dabei muss sich die Ombudsstelle im Gegensatz zur UBI nicht auf eine strikte Rechtskontrolle beschränken, sondern kann auch andere Gesichtspunkte wie die Medienethik in ihren Bericht einfließen lassen. Die Ombudsstelle hat ein doppeltes Ziel: Zum einen soll sie die Medien für das Publikum erreichbar machen und das Bewusstsein der Medienschaffenden für die Bedenken der Öffentlichkeit schärfen, zum anderen soll sie die UBI entlasten.¹ Ein Grossteil der Beanstandungen kann durch diese vorgelagerte Vermittlung erledigt werden. Die UBI wäre mit ihrer Organisation und ihrem im Vergleich zur Ombudsstelle formalisierteren und aufwändigeren Verfahren nicht in der Lage, alle Beanstandungen innert vernünftiger Frist zu erledigen. Der Ombudsstelle kommt damit eine wichtige Funktion zu, auch wenn sie über keine Entscheid- oder Weisungsbefugnis verfügt und ihr Schlussbericht nicht vor der UBI angefochten werden kann. Wenn der Beanstander mit dem Ergebnis des Ombudsverfahrens nicht zufrieden ist, kann er Beschwerde bei der UBI wegen Verletzung der Programmvorschriften erheben. Schutzobjekt ist die ausgestrahlte Sendung oder der verweigerte Zugang, nicht das Vermittlungsverfahren der Ombudsstelle.²
- (6) Der Beschwerdeführer rügt in der vorliegenden Beschwerde neben der Sendung «Reporter» vom 7. Juli 2019 auch die allgemeine Berichterstattung der Beschwerdegegnerin und beruft sich damit auf das Sachgerechtigkeits- und das Vielfaltsgebot. Im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot betrifft das Vielfaltsgebot grundsätzlich nicht einzelne Sendungen, sondern das Programm insgesamt. Damit die UBI überprüfen könnte, ob die Beschwerdegegnerin angemessen über die verschiedenen Ansichten zum Thema Klimawandel berichtet, hätte der Beschwerdeführer eine Zeitraumbeschwerde erheben müssen. Darunter fallen redaktionelle Beiträge, welche nicht länger als drei Monate vor der letzten beanstandeten Ausstrahlung zurückliegen. Zusätzlich muss zwischen den beanstandeten Sendungen ein thematischer Zusammenhang bestehen. Der Beschwerdeführer hat jedoch explizit einzig den «Reporter» vom 7. Juli 2019 beanstandet. Die anderen von ihm im Zusammenhang mit der als unausgewogen gerügten Berichterstattung genannten Angaben betreffen entweder nicht das Thema Klimawandel oder wurden nicht in der relevanten Zeitperiode ausgestrahlt. Für die Erhebung einer Zeitraumbeschwerde hätte der Beschwerdeführer nicht jede einzelne Sendung zum Thema Klimawandel innerhalb von drei Monaten auflisten müssen – dies wäre die Aufgabe der Beschwerdegegnerin gewesen – der reine Vorwurf der Unausgewogenheit ohne entsprechende Belege reicht jedoch nicht. Da die Beschwerde das Anfechtungsobjekt definiert und insofern die Prüfungsbefugnis der UBI beschränkt, kann die UBI die Vielfalt innerhalb des gesamten Programms mangels Anfechtungsobjekt nicht überprüfen.

¹ Vgl. https://www.srgd.ch/media/cabinet/02/0d/020dda42-4920-4b63-8aab-fe64bf10fe61/broschure__ombudsmann_d_online.pdf.

² Die Aufsicht über die Ombudsstellen der SRG obliegt dem Bundesamt für Kommunikation (Art. 91 Abs. 4 RTVG i.V.m. Art. 86 Abs. 1 RTVG).

- (7) Ausnahmsweise bezieht die UBI das Vielfaltsgebot auch auf eine einzelne Sendung. Dies wenn eine kontroverse Thematik nur in einer einzigen Sendung behandelt wird oder wenn es sich um eine Sendung im Zusammenhang mit einer Wahl oder Abstimmung kurz vor dem Urnengang handelt.³ Abgesehen davon, dass in der gerügten Sendung der Klimaforscher Thomas Stocker im Vordergrund steht, wird der Klimawandel in zahlreichen weiteren Sendungen der Beschwerdegegnerin thematisiert. Es handelt sich bei der gerügten Sendung auch nicht um eine Wahl- oder Abstimmungssendung. Das Vielfaltsgebot findet daher vorliegend keine Anwendung.

Zum Begriff «Rekord» und der Diskussion um die Beurteilung des Klimawandels

- (8) Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin in seiner Replik erneut vor, sie hätte durch die Verwendung des Begriffs «Rekord» versucht, den Zuschauer zu manipulieren. Der Begriff sei bewusst falsch verwendet worden, um dem Zuschauer einen gefährlichen durch Menschen verstärkten Klimawandel zu suggerieren, obwohl dies unzählige Wissenschaftler widerlegt hätten.
- (9) Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Ausführungen in der Beschwerdeantwort zur Verwendung des Begriffs «Rekord» fest und beschränkt sich hier auf präzisierende Bemerkungen. Es ist jeweils erkennbar, auf welches Jahr sich der «Rekord» bezieht und die Verwendung des Begriffs ist sachlich begründet:
- Bei Timecode 00:20 ist aufgrund des Datum-Einblenders (Erstausstrahlung 02.09.2018) klar, dass sich der Begriff «Rekordsommer» auf den Sommer 2018 bezieht. Gemäss Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie führte die «unendliche Wärme» im Jahr 2018 «nicht nur zu einem neuen Jahresrekord, auch das Sommerhalbjahr war so warm wie noch nie seit Messbeginn 1864. Begleitet wurde die Rekordwärme von einer ungewöhnlichen monatelangen Regenarmut.»⁴
 - Bei Timecode 18:04 zeigt der Archiv-Einblender (10vor10 vom 27.9.2013), dass Thomas Stocker seine Aussage aus dem Jahr 2007, dass die Temperaturtendenz ganz klar steigend sei, im Jahr 2013 revidieren musste. Die darauf bei Timecode 18:43 gemachte Aussage des Moderators «kurz darauf dann die Erlösung für Stocker: wieder ein Rekordjahr» bezieht sich auf das der Relativierung folgende Jahr 2014, das gemäss Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie «zusammen mit 2011 das wärmste seit Messbeginn 1864» war.⁵
- (10) Die Beschwerdegegnerin kann nachvollziehen, dass die vielen Archivaufnahmen und Jahreszahlen verwirrend sein können. Auch wird nicht immer ausgeführt, auf welche Messgrösse sich der Begriff «Rekord» bezieht. Es handelt sich dabei aber höchstens um eine redaktionelle Unvollkommenheit, welche nicht geeignet ist, den Gesamteindruck der Sendung zu beeinflussen. Denn nicht die Entwicklung des Klimas ist Schwerpunkt der Sendung, sondern der Klimaforscher Thomas Stocker und in der Sendung kommt klar zum Ausdruck, dass Stocker und

³ DUMERMUTH, Rundfunkrecht in: ROLF H. WEBER (Hrsg.) Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Informations- und Kommunikationsrecht, Basel, 1996, N 96.

⁴ https://www.meteoswiss.admin.ch/content/dam/meteoswiss/de/service-und-publikationen/Publikationen/doc/2018_ANN_d.pdf, S. 1.

⁵ https://www.meteoswiss.admin.ch/content/dam/meteoswiss/de/Ungebundene-Seiten/Publikationen/Klimabulletin/doc/klimabulletin_jahr_def_d.pdf, S. 1.

dessen Klimaaussagen teilweise stark kritisiert werden. Den Vorwurf der Manipulation weist die Beschwerdegegnerin daher entschieden zurück.

- (11) Abschliessend ist festzuhalten, dass es in der Klimadiskussion entscheidend ist, dass Fakten und Meinungen auseinandergehalten werden. Die Prämisse, dass der Klimawandel eine Tatsache ist und der Mensch den natürlichen Treibhauseffekt durch den CO₂-Ausstoss verstärkt, stützt sich nicht auf eine BBC-Sendung, sondern auf die in der Wissenschaft vorherrschende Meinung.⁶ Der Beschwerdegegnerin ist jedoch bewusst, dass in der Bevölkerung die Beurteilung des Klimawandels nicht so eindeutig ausfällt wie in der Wissenschaft. Sie schliesst daher keine Meinungen aus und lässt auch Stimmen zu Wort kommen, die sich gegen diese herrschende Meinung aussprechen. So auch in der gerügten «Reporter»-Sendung: Der portraitierte Thomas Stocker wird mit den Argumenten seiner Gegner konfrontiert und Vertreter des «Klimamanifest Heiligenroth», welche Stocker heftig kritisieren, können ihre Standpunkte vorbringen. Seine Kritiker hatten ausreichend Gelegenheit, die herrschende Lehre in Frage zu stellen, wenn sie dies nicht genügend überzeugend taten, kann dies nicht der Beschwerdegegnerin zur Last gelegt werden.

Aus den hier sowie in der Beschwerdeantwort angeführten Gründen lässt sich keine Verletzung von Programmrechtsbestimmungen, insbesondere des Sachgerechtigkeitsgebots feststellen. Die Beschwerdeführerin hält deshalb an ihren gestellten Begehren fest und bittet Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, diesen stattzugeben.

Freundliche Grüsse



Diarra Diaw
Juristin Rechtsdienst SRF

⁶ Das Team des Kognitionspsychologen John Cook wertete knapp 12'000 Studien zum Thema globale Erwärmung aus und kam zum Schluss, dass 97 Prozent derjenigen, die sich zum Klimawandel positionierten, einig sind, dass der Klimawandel auch menschengemacht ist. Vgl. <https://iopscience.iop.org/article/10.1088/1748-9326/8/2/024024>.